

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

Antrag der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf Auskiesung von Restmassen sowie auf Änderung der Zufahrtsregelung im Kieswerk Buir vom 02.07.2021 in der aktualisierten Fassung vom 30.07.2021

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Az.: 70-0-22/69, Bergheim

05.08.2021

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Sanden und Kiesen im Bereich zweier ehemaliger Strommaststandorte innerhalb des bereits abgebauten Auskiesungsbereichs nahe bei den Betriebsanlagen des Kieswerkes in Buir sowie unterhalb von Teilbereichen der ursprünglichen Zu- und Abfahrtsstrecke zu diesen Betriebsanlagen i.V.m. dem Antrag auf Nutzung der bisherigen Alternativzufahrt von/zur K4 als alleiniger, ständiger Zu- und Abfahrt zu den Betriebsanlagen.

Die beantragten Änderungsbereiche liegen innerhalb von Flächen, für die bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Auskiesungsgenehmigungen für das Kieswerk Buir gemacht wurden und für die rechtskräftige Auskiesungsgenehmigungen erteilt sind. Die beantragten Auskiesungen erfolgen über eine Fläche von 5,68 ha und einem Zeitraum von 1 Jahr und 3 Monaten, der innerhalb des zur Auskiesung der 4. Erweiterungsfläche bereits genehmigten Zeitraums liegt; die Laufzeit der Betriebsanlagen und/oder der Auskiesungstätigkeiten vor Ort erfahren keine zeitliche Verlängerung durch das Vorhaben.

Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung allein auf durch das Änderungsvorhaben eintretende zusätzliche und als erheblich zu wertende Umweltauswirkungen hin mit dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für das Änderungsvorhaben besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde